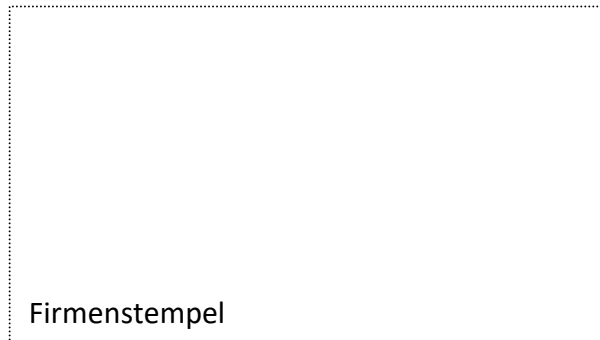


Antrag

**auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von
Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach
§ 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO**

Innungsstempel



Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Email: _____

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der Kfz-Innung einzureichen.

Zu Nr. 1.1

Hier ist die Anschrift des Hauptbetriebes einzutragen.

Zu Nr. 1.1.1

Sofern der Antrag für einen Filialbetrieb gestellt wird, ist dieser hier anzugeben.

Zu Nr. 1.2

Tragen Sie ein, mit welchem Handwerk der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Des Weiteren ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der der Rolleneintrag besteht.

Zu Nr. 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Polizeiliches Führungszeugnis der **Belegart „O“** beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. **Als Empfängeradresse ist unbedingt die Kfz-Innung anzugeben!**

Zu Nr. 1.3 / 1.4

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der Durchführung der AUK im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen. Ein entsprechender Vordruck liegt diesem Antrag bei.

Zu Nr. 2.1

Namen, Vornamen und Anschriften der verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von diesen zu unterzeichnen. Auch von den verantwortlichen Personen werden polizeiliche Führungszeugnisse nach **Belegart „O“** benötigt. Sofern mehr als zwei verantwortliche Personen für die AUK anerkannt werden sollen, ist ein gesondertes Blatt beizulegen.

Zu Nr. 2.2 / 2.3

Die verantwortlichen Personen müssen eine Meisterprüfung gem. Nr. 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgelegt haben. Eine Kopie des Meisterbriefes oder des Meisterprüfungszeugnisses ist jeweils beizufügen. Darüber hinaus sind jeweils die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate der letzten, erfolgreich absolvierten AUK-Schulung/en beizulegen.

Zu Nr. 3.1

Namen, Vornamen und Anschriften der Fachkräfte sind aufzuführen und von diesen zu unterzeichnen. Sofern mehr als zwei Fachkräfte für die AUK anerkannt werden sollen, ist ein gesondertes Blatt beizulegen.

Zu Nr. 3.2/3.3

Die Fachkräfte müssen die Gesellenprüfung gem. Nr. 2.4.3.1 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgelegt haben. Eine Kopie des Gesellenbriefes oder des Gesellenprüfungszeugnisses ist jeweils beizufügen. Darüber hinaus sind jeweils die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate der letzten, erfolgreich absolvierten AUK-Schulung/en beizulegen.

Zu Nr. 5

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt den Anforderungen der Nummern 2.1 und 2.2 Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Es ist notwendig, dass die StVZO mit den dazugehörigen Richtlinien, das Verkehrsblatt bzw. eine entsprechende Fachzeitschrift und die technischen Daten/Prüfanleitungen vorliegen.

Zu Nr. 6

Von der AUK-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AUK ordnungsgemäß durchgeführt wird (AUK-Qualitätssicherung).

Zu Nr. 7

Die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 7.1) oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller (Nr. 7.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzugeben, auf welche Fahrzeuggruppen bzw. Hersteller die AUK-Anerkennung eingeschränkt werden soll.

1. Antragsteller

1.1 Name und Sitz des Antragstellers:

1.1.1 Sitz der Filiale, für die der Antrag gestellt wird:

1.2 Für die Durchführung der AUK ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.3.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____ -Handwerk
in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

für _____
eingetragen. **Eine Bestätigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.**

1.3 Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) der/des Antragsteller/s (bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung

ist beantragt: JA NEIN
liegt bereits vor: JA NEIN

1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die, mit der Durchführung der AUK beauftragten, Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AUK entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.9 Anlage VIIIc ist dem Antrag beigefügt:

JA NEIN

1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AUK von ihm oder den von ihm beauftragten Personen verursacht werden. Er bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese aufrecht erhalten wird.

Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nr. 2.10 Anlage VIIIc StVZO ist dem Antrag beigefügt:

JA NEIN

2. Verantwortliche Personen (Meister)

2.1 Verantwortliche Person/en für die Durchführung und Unterzeichnung der AUK:

1. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift)

Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung

ist beantragt: JA NEIN

liegt bereits vor: JA NEIN

2. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift)

Das Polizeiliche Führungszeugnis (**Belegart „O“**) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kfz-Innung

ist beantragt: JA NEIN

liegt bereits vor: JA NEIN

2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind dem Antrag beigefügt.

(Name)

(Datum der Meisterprüfung)

(Name)

(Datum der Meisterprüfung)

2.3 Die genannte/n Person/en hat/haben an einer AUK-Schulung nach Nr. 2.6 i. V. m. Nr. 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate sind dem Antrag beigefügt.

(Name 1. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

(Name 2. Person)

(Datum der letzten AUK-Schulung)

3. Fachkräfte (Gesellen)

3.1 Fachkräfte zur Durchführung der AUK:

1. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift)

2. Person: _____

(Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift)

3.2 Die Fachkraft/-kräfte hat/haben die nach Nr. 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind dem Antrag beigelegt.

(Datum der Gesellenprüfung)

(Datum der Gesellenprüfung)

3.3 Die genannte/n Person/en hat/haben an einer AUK-Schulung nach Nr. 2.6 i. V. m. Nr. 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Die Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate sind dem Antrag beigelegt.

(Datum der letzten AUK-Schulung)

.....

(Datum der letzten AUK-Schulung)

4. AUK-Beauftragter (AUKB)

Der AUKB ist in allen Bereichen der AUK der erste Ansprechpartner für die Kfz-Innung. Er trägt damit die Verantwortung, die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der AUK sicherzustellen. Die Funktion des AUKB kann sowohl von einem Meister als auch einem Gesellen übernommen werden.

Folgende, unter Punkt 2 oder Punkt 3 bereits aufgeführte, Person wird als AUKB eingesetzt:

(Name, Vorname, Unterschrift)

5 Werkstatt und Ausstattung

5.1 Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO:

JA

NEIN

(Anschrift der Werkstatt)

5.2 Die für die AUK einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazugehörigen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (s. Info „Verkehrsblatt bzw. Fachzeitschrift und StVZO“) liegen vor:

JA

NEIN

5.3 Das Verkehrsblatt/Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus (s. Info „Verkehrsblatt bzw. Fachzeitschrift und StVZO“) liegen vor:

JA

NEIN

5.4 Die Technischen Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeuge, an denen AUK durchgeführt werden, liegen vor:

JA

NEIN

6. Dokumentation der AUK

Der Bestellschein für das EDV-Programm AÜK-Plus wurde ausgefüllt direkt an die TAK gesendet.
www.aük-plus.de

7. Beschränkung der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung soll auf folgende Fahrzeuggruppen beschränkt werden:

(Fahrzeuggruppen)

7.2 Die Anerkennung soll auf Fahrzeuge folgender Hersteller beschränkt werden:

(Fahrzeughersteller)

8. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Kfz-Innung unverzüglich mitzuteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Firmeninhabers)

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Der Antragsteller



- ✓ bestätigt, dass für das mit der Durchführung der Untersuchung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO beauftragte Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
- ✓ stellt das Bundesland Bremen von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO von ihm oder dem von ihm beauftragten Personal verursacht werden, und bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird. Er erklärt, diese Versicherung im Rahmen einer Prüfung den befugten Personen auf Verlangen nachzuweisen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Kfz-Innung selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebende Pflichten erfüllt werden.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass er diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen hat. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach der StVZO Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsnehmer: _____
(Firmenname und Anschrift)

Nummer der Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Gasanlagenprüfung (GAP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Gassystemeinbauprüfung (GSP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO i. V. m. Anlage XVIII und XVIII d StVZO

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden aus der Durchführung von AU, AUK, SP, GAP, GSP sowie der Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

EUR _____ für Personenschäden und

EUR _____ für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungserklärung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

(Ort, Datum)

(Stempel u. Unterschrift des Versicherungsunternehmens)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Verkehrsblatt/Fachzeitschrift

Voraussetzung für die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung ist, dass die StVZO aktuell im Betrieb vorliegt. Des Weiteren muss regelmäßig das Verkehrsblatt **oder** eine entsprechende Fachzeitschrift bezogen werden.

Zwingend erforderlich: Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gem. § 29 i. V. m. Anlage VIII u. VIIIc StVZO	Link auf dem Desktop Ihres PC's in der Werkstatt: www.gesetze-im-internet.de
--	--

Entweder: Verkehrsblatt...

Verkehrsblatt reiner Gesetzestext	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14 44287 Dortmund Tel.: 0231 128047 www.verkehrsblatt.de
---	---

...oder: eine der folgenden Fachzeitschriften

Fachzeitschrift Kfz-Betrieb	Vogel Business Media GmbH & Co. KG
Fachzeitschrift Krafthand	Krafthand Verlag Walter Schulz GmbH Walter-Schulz-Str. 1 86825 Bad Wörishofen Tel.: 08247 3007-0 www.krafthand.de
Fachzeitschrift Auto-Motor-Zubehör	Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Hans-Böckler-Allee 7 30173 Hannover Tel.: 0511 8550-0 www.amz.de
Fachzeitschrift Auto-Service-Praxis	Springer Fachmedien München GmbH Aschauer Str. 30 81549 München Tel. 089 203043-1500 www.autoservicepraxis.de
Fachzeitschrift Autohaus	www.autohaus.de
Fachzeitschrift Freie Werkstatt	Verlag Kaufhold GmbH Philipp-Nicolai-Weg 3 58313 Herdecke Tel.: 02330 918311 www.verlag-kaufhold.de

bitte erste Seite per Fax an 0228/9127-6666 oder gescannt an vertrieb@auek-plus.de

AÜK Plus – Software-Servicevertrag

zwischen der

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn

nachfolgend TAK genannt und

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firmenbezeichnung und Anschrift

Rechnungsanschrift, falls abweichend

nachfolgend Kunde genannt, wird gemäß den beigefügten Vertragsbedingungen ein Software-Servicevertrag geschlossen.

Die Kundendaten lauten:

Anerkennungsnr.: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Innungsmitglied: nein ja, in Innung: _____

Kontaktperson: Geschäftsführer AU-Beauftragter GAS-Beauftragter

Name, Vorname: _____

Kommunikationsdaten nur für die Übermittlung der Lizenzdatei (E-Mail) und des zugehörigen Kennwortes (SMS / FAX) :

E-Mail-Adresse: _____

Nummer Mobiltel.: _____ **alternativ Fax-Nr.:** _____

Leistungsumfang: AÜK Plus inklusive Lizenz für jeweils bestellte Module (**Modul AU / Modul GAS**), Software-Updates während der Vertragslaufzeit und telefonischer Hilfsdienst (Hotline) gemäß den Vertragsbedingungen. Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Preise: **Modul AU:** 79,- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (109,- €* Nichtinnungsmitglieder)
Modul GAS: 59,- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (89,- €* Nichtinnungsmitglieder)

Einführungspreis: Bei Bestellung sowie Vertragsverlängerung bis 30.06.2021 zahlen Sie: Modul AU: 49,- €* jährlich für Innungsmitglieder ¹ (79,- €* Nichtinnungsmitglieder) Modul GAS: 39,- €* jährlich für Innungsmitglieder ¹ (69,- €* Nichtinnungsmitglieder)
--

*alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

¹Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Hiermit bestelle ich die Lizenz für folgende(s) AÜK Plus Modul(e):

Modul AU Modul GAS

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen des Software Servicevertrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum / Ort

Unterschrift

Vorname, Name in Druckbuchstaben

Hinweise zu Ihrer Bestellung

Die Software **AÜK Plus** ersetzt die bisherigen Programme AU Plus, GAP Plus und später auch SP Plus. Die Programme sind nun einzelne Programmmodul innerhalb von **AÜK Plus**. Der Kunde kann jedes Modul einzeln bestellen. **AÜK Plus** wird nach den benötigten Modulen lizenziert.

Freischaltung: Die Übermittlung der Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen über verschiedene Wege. Die TAK versendet eine Lizenzdatei per E-Mail und ein Kennwort via SMS, alternativ per Fax, an eine feste Kontaktperson im Hause des Kunden. Die hier aufgeführte E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Übermittlung der Lizenzdatei und für fachliche Rückmeldungen an den Betrieb bzgl. unplausibler Daten verwendet. Die Nummer des Mobiltelefons, alternativ der hier genannten Faxnummer, wird ausschließlich für die Übermittlung des Kennworts genutzt.

Preise: Für Bestellungen sowie Vertragsverlängerungen bis zum 30.06.2021 gelten folgende Entgelte:

Modul AU: 49,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
79,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul GAS: 39,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
69,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Für Bestellungen und Vertragsverlängerungen ab dem 01.07.2021 gelten folgende Entgelte:

Modul AU: 79,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
109,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul GAS: 59,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
89,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

*Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bereits geleistete Zahlungen von bestehenden AU Plus Serviceverträgen werden angerechnet. D.h. Sie können ohne Mehrkosten von AU Plus auf AÜK Plus umsteigen.

Innungsmitglieder: Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Bestellbare Module: **Modul AU:**

- Verwaltung von Abgasuntersuchungen
- Verwaltung der Prüfmittel (Abgastester)
- Verwaltung der Ausgabe von Feinstaubplaketten
- Übernahme von Abgasuntersuchungen aus kompatiblen AU-Testern über den Importagenten (weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.auek-plus.de)

Modul GAS:

- Verwaltung der Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen

Gemeinsame Module und Funktionen: (immer enthalten)

- Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV)
- Verwaltung der Personen (Inspektoren und Fachkräfte)
- Siegel- und Plakettenverwaltung
- interne Revision
- Fahrzeugdatenbank über alle Module

Lizenzierung: AÜK Plus wird je Betriebsstätte mit einer Anerkennungsnummer und verwendeten Modulen lizenziert. Die Software darf innerhalb einer Betriebsstätte von beliebig vielen Personen, auch gleichzeitig, verwendet werden. Rein technisch darf aber nur eine Installation vorhanden sein. Soll AÜK Plus von mehreren Arbeitsplätzen verwendet werden, so muss es auf einem gemeinsam zugänglichen Server installiert werden.

Leistungsumfang: Die TAK stellt die AÜK Plus-Software mit den lizenzierten Modulen zum Download bereit. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages stehen dem Kunden die notwendigen Updates der AÜK Plus-Software kostenlos zur Verfügung. Die TAK betreibt einen Server für den Datenaustausch zwischen der im Kfz-Betrieb installierten AÜK Plus-Software und der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz- Handwerks (BIV). Weiterhin wird dem Kunden eine Hotline während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Vertragsbedingungen bereitgestellt.

Laufzeit: Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Bestand ein AU Plus Servicevertrag, endet einmalig die Laufzeit dieses Vertrages an dem im AU Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der bestehende AU Plus Servicevertrag wird beendet.

Voraussetzungen: Eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-Anerkennung sowie der Beitritt zu dem QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks sind Voraussetzung für die Bestellung und Nutzung der AÜK Plus-Software. Weitere Informationen über das QM-System und dem Beitritt, erhalten sie bei ihrer zuständigen Kfz-Innung.

Hinweis: Eine Freischaltung des Programms kann von uns nur erfolgen, wenn der Kunde von seiner zuständigen Kfz-Innung inklusive des Vermerks des Beitritts zum QM-System in der Zentralen Datenbank eingetragen wurde.

Mit Abschluss des Servicevertrages versichert der Kunde, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-Anerkennung für das/die bestellten Module verfügt bzw. sich in der Anerkennung befindet und dem QM-System beigetreten ist. Sobald die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder der Kunde aus dem QM-System austritt, wird der Kunde die TAK unverzüglich hierüber informieren.

AÜK Plus gleicht in regelmäßigen Abständen Daten mit der Zentralen Datenbank ab. Dazu muss bei einer Einzelplatzinstallation an dem betreffenden PC, bei einer Netzwerkinstallation an mindestens einem Arbeitsplatz mit Zugriff auf die AÜK Plus Installation eine Internetverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit vorhanden sein. Die Kommunikation mit dem Server der Zentralen Datenbank erfolgt über Port 80 und 443 und darf technisch (z.B. Firewall) nicht blockiert werden.

Ablauf: Bitte faxen Sie den unterschriebenen AÜK Plus-Software Servicevertrag an die oben genannte Faxnummer. Wir übernehmen Ihre Daten anhand Ihrer Kontrollnummer aus der Zentralen Datenbank.

Wir senden Ihnen per E-Mail Ihre persönliche Lizenzdatei und per SMS, alternativ per Fax, das zugehörnde Kennwort zu. Anschließend wird Ihnen eine Rechnung zugesendet.

Datenweitergabe: Wir weisen darauf hin, dass AÜK Plus in regelmäßigen Abständen folgende Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz- Handwerks sendet bzw. von dieser importiert. Dies sind aktuell:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und Dokumenten
- Alle Personen inkl. deren Funktionen, Schulungen und Dokumenten
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester über ASA-Schnittstelle)

Der Datenabgleich im Rahmen des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes ist weiterhin notwendig. Die (in § 2 der Vertragsbedingungen genannten) Daten werden zur Erfüllung der Voraussetzungen des QM-Systems an die Zentrale Datenbank übermittelt. Beachten Sie hierzu bitte auch unseren separaten Datenschutzhinweis.

Zentrale Datenbank: In der Zentralen Datenbank des Kfz-Gewerbes werden die für die Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchungen relevanten Daten der Kfz-Betriebe erfasst. Die Verantwortung für den Betrieb der Zentralen Datenbank liegt beim Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Nur durch das vollständige Einstellen der erforderlichen Daten und Nachweise in die Zentrale Datenbank wird sichergestellt, dass auch zukünftig die AU/AUK, die GAP und SP in der anerkannten Werkstatt durchgeführt werden kann.

QM-System: Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt die "Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks", im Rahmen dessen ein QM-System auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17020 errichtet worden ist. Grundsätzlich können alle Kfz-Werkstätten/-Unternehmen, die zukünftig hoheitliche Fahrzeuguntersuchungen/ -prüfungen selbst durchführen und ihren Kunden anbieten wollen, der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks und somit dem QM-System des BIV beitreten.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Software Servicevertrag AÜK Plus

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Die TAK stellt dem Kunden die AÜK Plus-Software über die Internetadresse www.auek-plus.de zum Download zur Verfügung. Diese Software dient der für das QM-System erforderlichen Dokumentation und gleicht zu diesem Zweck Daten mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ab. Zur Nutzung dieser Software hat der Kunde einen AÜK Plus-Software Servicevertrag abzuschließen. Sobald das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular bei der TAK eingegangen ist sowie alle erforderlichen Angaben in Verbindung mit einer gültigen Anerkennung bzw. dem Beitritt des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks vorliegen und geprüft worden sind, erhält der Kunde zur Freischaltung der AÜK Plus-Software eine persönliche Lizenzdatei per E-Mail sowie ein Kennwort per SMS, alternativ per Fax.
Die Kosten für die Zurverfügungstellung sämtlicher Software-Updates, welche innerhalb der Vertragslaufzeit herausgegeben werden und online zur Verfügung stehen, sind durch das von dem Kunden zu entrichtende Entgelt abgegolten.
- (2) Die TAK stellt für den Betrieb einen Empfangsserver für den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank bereit.
- (3) Die AÜK Plus-Software speichert und übermittelt die unter §2 genannten Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes. Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit die vom Bundesinnungsverband im Rahmen des QM-Systems geforderten Daten via sicherer Internetverbindung über den Empfangsserver der TAK an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes zu übermitteln. Die TAK richtet für die Übertragung der Daten aus der AÜK Plus-Software leistungsfähige, sichere und hoch verfügbare Systeme ein. Einschränkungen durch Wartungsarbeiten o. ä. sind geringfügig aber unvermeidbar. Wartungsarbeiten werden möglichst dann vorgenommen, wenn mit Beeinträchtigungen am Wenigsten zu rechnen ist; sie werden nach Möglichkeit angekündigt. Die Systeme werden nachts zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr gesichert. Eine Übertragung von Daten ist während der Datensicherung nicht möglich.
- (4) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern sich der Kunde und der Support-Mitarbeiter darauf geeinigt haben, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Diese Daten umfassen die Konfiguration, Logfiles und die Bewegungsdaten der AÜK Plus Software. Die Hotline ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in NRW, besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion von der AÜK Plus-Software geleistet.

§ 2 Datenerhebung, Datenweitergabe

- (1) Zur Erfüllung der in §1 genannten Vertragszwecke werden folgende Daten in regelmäßigen Abständen mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes abgeglichen.
 - Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
 - Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester über ASA-Schnittstelle).
- (2) Ergänzend zu den im Absatz 1 genannten Daten übernimmt die TAK die Anerkennungen, Firmierung und Adresse des Betriebes aus der Zentralen Datenbank. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in regelmäßigen Abständen von der TAK mit der Zentralen Datenbank abgeglichen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Bestätigung an den Kunden. Ein bestehender AU Plus Servicevertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien mit erfolgreicher Umstellung auf diesen Vertrag sowie Freischaltung des jeweiligen Moduls beendet.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Bestand ein AU Plus Servicevertrag und wurde dieser nach Absatz 1 beendet, endet die Laufzeit dieses Vertrages einmalig an dem im AU Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde nicht mehr über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-Anerkennung verfügt oder nicht mehr Mitglied im QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ist. Der Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank wird in diesem Fall von der TAK gesperrt.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die TAK vor, den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank zu sperren.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages bleiben alle Daten in der AÜK Plus Installation erhalten. Neuanlagen bzw. Änderungen der vorhandenen Daten sind aber nicht mehr möglich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten jährlichen Entgelte. Bereits geleistete Zahlungen eines nach § 3 Absatz 1 beendeten AU Plus Servicevertrages werden auf diesen Vertrag angerechnet.
- (2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung des jährlichen Entgelts nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen. Von dem Sonderkündigungsrecht ausgenommen ist die bereits jetzt festgelegte Umstellung auf die regulären Entgelte nach Beendigung der Einführungsphase (gilt für Bestellungen bis 30.06.2021).
- (3) Das Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Haftung

- (1) Jegliche Haftung der TAK wegen ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat die TAK aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die TAK beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Servicevertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (2) Soweit die Haftung der TAK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der TAK.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigem Verhalten sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat für die Nutzung der AÜK Plus-Software jederzeit über eine gültige Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung (AU/AUK) und/oder Gasanlagenprüfung (GAP) zu verfügen und seine Teilnahme am QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks aufrechtzuerhalten. Sobald der Kunde über keine gültige Anerkennung mehr verfügt oder nicht mehr vertraglich in das QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks eingebunden ist, hat er dies unverzüglich per Fax der TAK anhand des Bescheides der zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.
- (2) Eine Weitergabe der von der TAK per E-Mail erhaltenen Lizenzdatei sowie das dazugehörige Kennwort an Dritte sind ausdrücklich untersagt.
- (3) Ist dem Kunden bekannt, dass nicht berechtigte Personen Zugang zu der Lizenzdatei und/oder dem zugehörigen Kennwort erhalten haben, so hat er die TAK unverzüglich über die in der AÜK Plus-Software hinterlegten Änderungsanzeige, zu informieren.
- (4) Der Kunde hat eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.
- (5) Der Kunde darf die AÜK Plus-Software zeitgleich nur einmal installieren. Wenn die AÜK Plus-Software von mehreren Arbeitsstationen aufgerufen werden soll, kann dies im Rahmen einer Netzwerkinstallation erfolgen. Alternativ kann die AÜK Plus-Software auf einem Wechseldatenträger installiert und ausgeführt werden.

§ 7 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an den ihm von der TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten AÜK Plus-Software. Die TAK stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Software geltend gemacht werden können.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeignetem Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- (4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertriebspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 8 Absatz 3 dieses Vertrages rechtskräftig oder von beiden Vertragsparteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher und am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Gerichtsstand ist Bonn.

DATENSCHUTZHINWEIS GEMÄß ARTIKEL 13 und 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND
EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DES KUNDEN ZU WERBEZWECKEN

Unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

I. Datenkategorien und Datenherkunft

Wir verarbeiten von Ihnen folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumenten.
- Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumenten.
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU-Nachweise vom Tester über ASA-Schnittstelle).

Ihre personenbezogenen Daten stammen aus der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks, die entweder von Ihnen selbst oder von der für Ihr Unternehmen zuständigen Kfz-Innung dort hinterlegt wurden.

II. Zweckbindung und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen sowie der aus der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes stammenden personenbezogenen Daten durch uns (oder einen von uns beauftragten Dienstleister), ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses (Verwendung des Softwareprogramms AÜK Plus) und soweit wir zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet sind (z.B. zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt), erforderlich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DS-GVO.

Soweit Sie zusätzlich in die Kontaktaufnahme für Werbung einwilligen, dient die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten der Kontaktaufnahme mit Ihnen aus Gründen der Werbung. Hierin liegt auch das erforderliche berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist in diesem Fall Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

III. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb der TAK erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages mit der AÜK Plus, für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Pflichten oder bei Einwilligung in Werbung zur Wahrung der berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten ggf. von uns beauftragte Auftragsverarbeiter Ihre unter Abschnitt I. genannten Daten, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.

Eine darüber hinausgehende, unter Abschnitt V. beschriebene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung (freiwillig).

IV. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um die unter Abschnitt II. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

V. Datenschutzrechte des Kunden und Kontaktdaten

Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DS-GVO), deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Löschung (Artikel 17 DS-GVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen.

Zur Ausübung Ihrer vorgenannten Rechte wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Kontaktadressen:

Für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)

Geschäftsführer: Rüdiger Semper, Ralph Mermagen (stv.)

Franz-Lohe-Straße 19

53129 Bonn

Fax: 0228 / 9127 – 159

E-Mail: info@tak.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter:

Stefan Laing Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)

Franz-Lohe-Straße 19

53129 Bonn

Fax: 0228 / 9127 – 159

E-Mail: datenschutzbeauftragter@tak.de

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.